Ortsgemeinde Kindsbach
(Hauptausschusssitzung)

RheinlandPfalz
Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Westpfalz

Info
Beabsichtigtes Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung des Ausbaus der L395

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Westpfalz
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
www.landentwicklung.rlp.de
E-Mail: dlr-westpfalz@dlr.rlp.de

RheinlandPfalz
Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Westpfalz

Luftbildübersicht

RheinlandPfalz
Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Westpfalz

Unternehmensflurbereinigung (§ 87 FlurbG)

Flurbereinigungsverfahren aus Anlass zulässiger Enteignung

(1) Ist aus besonderem Anlass eine Enteignung zulässig, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfange in Anspruch genommen würden, so kann auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, wenn der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen.

Das Ausmaß der **Verteilung des Landverlustes** ist im **Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung** zu regeln.

Unternehmensflurbereinigung (§ 87 FlurbG)

(2) Das Flurbereinigungsverfahren kann bereits angeordnet werden, wenn das **Planfeststellungsverfahren** oder ein entsprechendes Verfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist.

(4) Die (obere) Flurbereinigungsbehörde kann auf Antrag der **Enteignungsbehörde** anordnen, dass ein Flurbereinigungsverfahren als ein Verfahren unter Anwendung der § 87 bis § 89 durchgeführt wird.

RheinlandPfalz
Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Westpfalz

§ 88 Sondervorschriften

(1) In dem Flurbereinigungsbeschluss und bei der Aufklärung der Grundstückseigentümer ist auf den besonderen Zweck des Verfahrens hinzuweisen.

(3) Auf Antrag der für das Unternehmen zuständigen Behörde kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung gemäß § 36 erlassen. Der Träger des Unternehmens hat für die den Beteiligten infolge der vorläufigen Anordnung entstandenen Nachteile Entschädigung in Geld zu leisten; dies gilt nicht, soweit die entstandenen Nachteile durch die vorläufige Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.
Die Entschädigung ist in der von der Flurbereinigungsbehörde festgesetzten Höhe zu Händen der Teilnehmergemeinschaft zu zahlen.

noch § 88 Sondervorschriften

(4) Die für das Unternehmen benötigten Flächen sind von den Teilnehmern nach dem Verhältnis des Wertes ihrer alten Grundstücke zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes aufzubringen.
Die Flächen werden durch den Flurbereinigungsplan dem Träger des Unternehmens zu Eigentum zugeteilt. Für die von einem Teilnehmer aufgebrachte Fläche hat ihm der Träger des Unternehmens Geldentschädigung zu leisten.

(5) Der Träger des Unternehmens hat Nachteile, die Beteiligten durch das Unternehmen entstehen, zu beheben und, soweit dies nicht möglich ist oder nach dem Ermessen der Flurbereinigungsbehörde nicht zweckmäßig erscheint, für sie Geldentschädigung zu leisten.

(8) Der Träger des Unternehmens hat an die Teilnehmergemeinschaft den Anteil an den Ausführungskosten zu zahlen, der durch Bereitstellung der zugeteilten Flächen und Ausführung der durch das Unternehmen nötig gewordenen gemeinschaftlichen Anlagen verursacht ist.

RheinlandPfalz
Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Westpfalz

Abgrenzungsvorschlag

RheinlandPfalz
Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Westpfalz

Wie geht es zunächst weiter?

- Information der Bürgerinnen und Bürger
- Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine und Verbände
- Ermittlung des Bodenzustandes und Holzbestandes in der Bautrasse
- Aufklärungsversammlung
- Anordnung des Verfahrens
- Wahl des Vorstandes
- Einweisung des Unternehmensträgers in die Bautrasse

RheinlandPfalz
Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Westpfalz

Vielen Dank,
dass Sie uns zugehört haben

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Westpfalz
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
www.landentwicklung.rlp.de
E-Mail: dlr-westpfalz@dlr.rlp.de